



Kinder und Jugendliche auf Tiroler Almen

Arbeitsrecht

Die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen regelt die Tiroler Landarbeitsordnung in den §§ 148 ff, wobei im Folgenden nur die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen wiedergegeben werden.

1) Kinder

Altersgrenze

Kinder sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.

Beschäftigungsverbot

Soweit bestimmte Tätigkeiten für Kinder nicht ausdrücklich erlaubt sind, gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot, für Arbeiten jeglicher Art auch wenn diese nicht besonders entlohnt oder unregelmäßig verrichtet werden.

Beschäftigungserlaubnis

Die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung erfolgt sowie die Beschäftigung von eigenen Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, mit leichten Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb ist erlaubt. Voraussetzung dafür ist, dass die Kinder mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und in einem verwandtschaftlichen Verhältnis (in gerader Linie maximal bis zum Uren-

kel bzw. Urenkelin und in der Seitenlinie maximal bis zum Neffen bzw. Nichte) stehen.

Minderjährige, welche die Schulpflicht bereits vollendet haben, können im Rahmen eines Lehrverhältnisses, eines Ferialpraktikums oder Pflichtpraktikums beschäftigt werden und gelten arbeitsrechtlich als Jugendliche.

Arbeitszeit

Die erlaubte Arbeitsleistung von Kindern darf pro Tag maximal 2 Stunden betragen, wobei eine Beschäftigung zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht zulässig ist.

2) Jugendliche

Altersgrenze

Jugendliche sind Personen, die nicht Kinder sind, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Beschäftigungsverbot

Im Unterschied zum generellen Beschäftigungsverbot für Kinder gilt für Jugendliche, dass grundsätzlich alle Arbeiten verrichtet werden können, wobei verbotene Tätigkeiten ausdrücklich in der Landarbeitsordnung normiert sind. Dazu gehören beispielsweise Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen oder Mitteln, unter Einwirkung von gefährlichen Strahlen oder die sonst gefährlich und belastend sind. Man kann daher davon ausgehen, dass die typischerweise auf einer Alm zu verrichtenden Tätigkeiten nicht vom angeführten Ausnahmekatalog erfasst sind und auch von einem Jugendlichen verrichtet werden können.

Beschäftigungserlaubnis

Für Jugendliche besteht grundsätzlich die Möglichkeit auf einer Tiroler Alm in einem Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt tätig zu sein. Es spielt dabei keine Rolle, ob ein Verwandtschaftsverhältnis zum Dienstgeber besteht. Lediglich für bestimmte im Gesetz angeführte Tätigkeiten dürfen auch Jugendliche nicht herangezogen werden.

Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit von Jugendlichen darf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Jugendliche dürfen zudem an Samstagen und Sonntagen und in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 05:00 Uhr nicht beschäftigt werden. Auch gilt ein generelles Verbot zur Leistung von Überstunden.

3) Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften über die Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen bis zu € 1.100 bestraft werden.

Weitere Informationen

Landarbeiterkammer für Tirol
6020 Innsbruck, Brixner Straße 1
Tel: 05 9292 3000
www.landarbeiterkammer.at/tirol

Sozialversicherungsanstalt der Bauern
Sicherheitsberatung
6021 Innsbruck, Fritz Konzert-Straße 5
Tel: 0512 52067
www.svb.at

Land- und Forstwirtschaftsinspektion
6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7-9
Tel: 0512 508 2548
www.tirol.gv.at

Sozialversicherung

1) Kinder

Der 11jährige Josef H. hilft seinen Eltern auf der zum land-forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Alm Kühe und Kälber suchen. Dabei stürzt er im steilen Gelände und zieht sich einen komplizierten Verrenkungsbruch des rechten Knöchels zu. Das verletzte Bein muss operiert werden, ein längerer Krankenhausaufenthalt mit medizinischer Nachversorgung (Physiotherapie usw.) ist ebenfalls erforderlich. Spätfolgen sind nicht auszuschließen.

Für die Eltern stellt sich nun die Frage, steht dieser Sturz bei der Suche nach den Kühen und den doch gravierenden Folgen unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz?

Was ist ein Arbeitsunfall?

Arbeitsunfälle im Sinne des Gesetzes sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen (kausalen) Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen.

Diese Voraussetzungen sind in unserem Beispiel jedenfalls erfüllt, da sich der Unfall in einem landwirtschaftlichen Betrieb, zu dem auch die Alm gehört, bei der Suche nach Kühen ereignete und der Knöchelbruch auf den Sturz bei dieser Suche zurückzuführen ist.

Kann auch ein Kind einen Arbeitsunfall erleiden?

Auch Kinder sind bei Vorliegen dieser Voraussetzungen grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen. Es gibt zwar bei unter 15jährigen ein allgemeines Beschäftigungsverbot (Kinderarbeitsverbot), dieses allgemeine Beschäftigungsverbot beeinträchtigt die Pflichtversicherung in der bäuerlichen Unfallversicherung mit entsprechendem Unfallversicherungsschutz jedoch nicht. Ein Kinderarbeitsverbot für unter 15jährige würde im Zusammenhang mit einem Unfallversicherungs-

schutz nur dann zum Tragen kommen, wenn die ausgeübte Tätigkeit als solche nach ihrem Gegenstand gesetzes- oder sittenwidrig wäre. Bei der Mitarbeit von Kindern im land-forstwirtschaftlichen Betrieb liegt jedoch keinesfalls eine Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit vor.

Zusätzliche Voraussetzungen bei Kindern für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls

Ein Versicherungsschutz und damit ein Arbeitsunfall liegt bei Kinderunfällen jedoch nur dann vor, wenn die Tätigkeit des Kindes *eine ernsthafte und planmäßige, wesentlich dem Betrieb, d.h. der Landwirtschaft dienende Arbeit ist, die dem ausdrücklichen und mutmaßlichen Willen des Betriebsinhabers entspricht und für den Betrieb von wirtschaftlicher Bedeutung ist.*

Der 11jährige Josef muss daher im Auftrag seiner Eltern bzw. dem Willen seiner Eltern entsprechend Kühe gesucht haben und diese Suche muss für den Almbetrieb und die Landwirtschaft von wirtschaftlicher Bedeutung gewesen sein.

Wann besteht kein Versicherungsschutz von Kindern?

Kein Versicherungsschutz besteht für allfällige Arbeiten von Kindern, die in *spielerischer Absicht* unternommen werden. Bei Unfällen von Kindern *unter 6 Jahren* ist eine ernsthafte und planmäßige Verrichtung einer Tätigkeit grundsätzlich nicht zu erwarten, da hier das spielerische Element im Vordergrund steht. Bis zum Alter von 6 Jahren ist ein Versicherungsschutz von Kindern daher jedenfalls ausgeschlossen.

Jeden Unfall melden!

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern wird jeden gemeldeten Unfall eines mithelfenden Kindes genau prüfen und feststellen, ob ein Arbeitsunfall im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Unabhängig vom Vorliegen eines Arbeitsunfalls besteht jedenfalls nach einem Unfall Anspruch auf alle Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

2) Jugendliche

Gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) unterliegen Jugendliche als Dienstnehmer in Abhängigkeit ihres Lohnes der Pflichtversicherung. Die Meldung erfolgt durch den Dienstgeber unverzüglich am Tag der Aufnahme der Tätigkeit an die Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) auf ein landwirtschaftliches Konto.

Die Pflichtversicherung beinhaltet die Zweige der Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung wobei als Beitragsgrundlage der Bruttolohn herangezogen wird. Man unterscheidet zwischen der geringfügigen Beschäftigung und der Vollversicherungspflicht.

Geringfügige Beschäftigung

Erhält der Jugendliche aus dem abgeschlossenen Dienstvertrag kein höheres Entgelt als € 333,16 (Wert 2006) pro Monat, so liegt ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vor. In diesem Fall unterliegt der Dienstnehmer lediglich der Unfallversicherung. Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Unfallversicherungsbeitrag von 1,4 % des Lohnes an die TGKK zu entrichten.

Für den Dienstnehmer besteht die Möglichkeit auf Antrag in die Kranken- und Pensionsversicherung einbezogen zu werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 47,01 (Wert 2006) pro Monat.

Vollversicherungspflicht

Erhält der Jugendliche aus dem abgeschlossenen Dienstvertrag ein höheres Entgelt als € 333,16 (Wert 2006) pro Monat, so unterliegt das Dienstverhältnis der Vollversicherungspflicht in allem Versicherungszweigen.

Der Sozialversicherungsbeitrag gliedert sich in einen Dienstnehmeranteil (17,80 %) der vom Bruttolohn in Abzug gebracht wird und einen Dienstgeberanteil (21,40 %). Die Beitragsabfuhr erfolgt durch den Dienstgeber an die TGKK.

Tipps für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der Alm

(Beispiele*)

vorbeugende Maßnahmen, die Leben retten können

- ✓ besprich die **Alarmierung** (Notrufnummern) und teste die Wirksamkeit (Telefon, Funk)
- ✓ stelle einen **Erste-Hilfe-Kasten** mit Anleitung und Inhaltsverzeichnis bereit
- ✓ kümmere dich um Mittel zur Entstehungsbrandbekämpfung (**Feuerlöscher**)

Gebäude und bauliche Anlagen

- ✓ überprüfe die **Absturzsicherungen**, insbesondere bei Stützmauern (Geländer), Bodenöffnungen (stabile Deckel) und Stiegen (Handläufe)
- ✓ entferne auf den **Verkehrswegen** die Rutschgefahren (Nässe, Schmutz) und Stolperfallen
- ✓ achte auf eine helle, blendfreie **Ausleuchtung** der Arbeitsplätze
- ✓ statte auch **Nebengebäude** mit ordentlichem Sicherheits- und Gesundheitsschutz aus
- ✓ kennzeichne besonders gefährliche (Kleinkraftwerk) oder sensible Bereiche (Verarbeitungs- und Lagerräume) mit Aufschriften und führe **Zutrittsbeschränkungen** ein

Arbeitsmittel, Geräte und Werkzeug

- ✓ lass die **elektrische Anlage** (Elektrozaun, Blitzschutz, Leitungen, Steckdosen, Sicherungskasten) regelmäßig durch einen Fachmann prüfen
- ✓ kontrolliere Maschinen und Geräte auf die korrekte Anbringung von **Schutzvorrichtungen** gegen Berührung (Schutzgitter, Gelenkwellenschutz)
- ✓ Sorge für geeignete Geräte (z.B. Klauenpflegestand), Hilfsmittel (Heben und Tragen) und Werkzeuge (**Ergonomie**) für die anfallenden Arbeiten

Arbeitsstoffe und Arbeitsvorgänge

- ✓ berate bei der **Arbeitskleidung** (Hitze-, Kälte-, Nässeschutz, Sichtbarkeit) und stelle die **persönliche Schutzausrüstung** je nach Tätigkeit zur Verfügung
 - Sicherheitsschuhe mit Zehenkappe beim Umgang mit **Tieren**
 - Schutzhandschuhe beim Umgang mit **Reinigungsmitteln** und bei Feuchtigkeit
 - Helm und Hose mit Schnittschutz bei **Waldarbeiten**
- ✓ analysiere die **Arbeitsabläufe** und die Besonderheiten und Gefahren im Betrieb und im Gelände
- ✓ weise auf die erforderliche **Ordnung, Sauberkeit und Hygiene** hin, auch das ist Sicherheits- und Gesundheitsschutz

* diese Aufzählung umfasst die häufigsten Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, ist aber nicht vollständig